

**Vereinbarung über die Änderung der Anlage 8 des Vertrages  
nach § 125 Absatz 1 SGB V (Physiotherapie)  
in der Fassung vom 04.04.2022**

**zwischen**

**dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R)  
Berlin**

**und**

**dem Bundesverband selbstständiger  
Physiotherapeuten – IFK, Bochum;**

**dem Deutschen Verband für  
Physiotherapie (ZVK) e.V., Köln;**

**dem VDB-Physiotherapieverband e.V., Berlin;**

**Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die  
Physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V., Hamburg**

Die Vertragspartner vereinbaren folgende weitere Änderungen der Anlage 8 des Vertrages:

- I. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird der erste Satz „Versicherte müssen den Videoanbieter nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen.“ gestrichen.
- II. In § 7 wird die Angabe „01.04.“ beim Datum des Inkrafttretens durch die Angabe „01.07.“ ersetzt.
- III. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  1. Nach der Angabe „Unser Videodienst \_\_\_\_\_“ wird folgende Angabe ergänzt: „(Produktname gemäß Prüfnachweis) angeboten unter \_\_\_\_\_  
(Uniform Resource Locatoer (URL) gemäß Prüfnachweisen)“
  2. Unter a) Inhalte wird die Zeile Nr. 3 gestrichen. Dementsprechend wird die Nummerierung der entsprechenden Zeilen wie folgt geändert: „4.“ in „3.“, „5.“ in „4.“, „6.“ in „5.“, „8a.“ in „7a.“, „8b.“ in „7b.“, „9a.“ in „8a.“, „9b.“ in „8b.“, „9c.“ in „8c.“, „9d.“ in „8d.“.
  3. In der Zeile 8b. (alt) wird im Text in der Spalte „Anforderung“ die Angabe „8a“ in „7a“ ersetzt.
  4. Unter b) Informationstechniksicherheit wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt. Zudem wird nach den Wörtern „der Vereinbarung nach §365 SGB V“ die Angabe „(Anlage 31b BMV-Ä)“ ergänzt.
  5. Unter c) Datenschutz wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.